

## **Häufig gestellte Fragen zu Corona-Verordnungen im Landkreis Cloppenburg (Stand 29.09.2020)**

[1. Maskenpflicht \(Öffentlichkeit und Schulen\)](#)

[2. Kontaktsportverbot](#)

[3. Sonderregeln für das Alte Amt Lönningen](#)

[4. Fragen von Eltern und Schülern](#)

[5. Informationen für Ein- und Ausreisende](#)

### **1. Maskenpflicht**

#### **Wo gilt im Landkreis Cloppenburg grundsätzlich eine Maskenpflicht?**

Im Grundsatz gilt die Pflicht überall dort, wo davon ausgegangen werden muss, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgängig eingehalten werden kann. Die Pflicht besteht daher vor allem in der Öffentlichkeit:

- im Einzelhandel (jegliche Form von Geschäften und Verkaufsstellen) sowie auf Wochen- und Spezialmärkten
- in Verkehrsmitteln des Personenverkehrs (Bus, Bahn, Nah- und Fernzüge wie Taxen u. ä.) sowie in dazugehörigen Einrichtungen (Bahnhof, Haltestellen sowie in den dortigen Wartezonen).
- Oder ganz einfach: bei der Benutzung, beim Ein- und Aussteigen und natürlich beim Warten – also solange Sie sich in den Bereichen des Personenverkehrs aufhalten.

Und natürlich bei Veranstaltungen oder Besuchen von Dienstleistungsbetrieben und -einrichtungen. Dort, wie auch an anderen Stellen, werden Sie aber in der Regel gesondert auf die Pflicht hingewiesen.

#### **Wo gilt aktuell im schulischen Bereich die Maskenpflicht im Landkreis Cloppenburg?**

An allen öffentlichen und privaten allgemein- und berufsbildenden Schulen ist während der Schulzeit auf dem Schulgelände innerhalb und außerhalb von Gebäuden und während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

#### **Wie lange gilt diese Verordnung des Landkreises?**

Bis zum 11. Oktober 2020.

### **Und gilt auch auf dem Schulweg eine Maskenpflicht?**

In den Bussen und überall da, wo kein Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nasen-Abdeckung getragen werden. Das betrifft auch den Schulweg, vor allem, wenn viele Schüler gleichzeitig den Gehweg nutzen.

### **Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht in Schulen?**

Grund- und Förderschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind von der Pflicht ausgenommen.

Ebenso besteht keine Pflicht, wenn aus schulischen Gründen im Rahmen des Unterrichts das Tragen objektiv nicht möglich ist, z. B. Bewertung einer Prüfungsleistung (Benotung im Musikunterricht, Vorspiel Blasinstrument) etc. Bei Langzeitklausuren kann die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler von der Maskenpflicht befreien, wenn sichergestellt ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, der Raum regelmäßig ausreichend gelüftet wird und die Schülerinnen und Schüler beim Verlassen des Platzes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ferner ist zur Einnahme von Mahlzeiten sowie zum Trinken das Abnehmen der Maske in der Schule gestattet.

### **Dürfen Schüler vom Arzt von der Maskenpflicht befreit werden?**

Eine Befreiung von der Maskenpflicht liegt nach einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 24. September 2020 nur vor, wenn ein aktuelles ärztliches Attest vorgelegt wird, das die geltenden Mindestanforderungen erfüllt. Aus dem Attest muss sich regelmäßig nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultierten. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.

## **2. Kontaktsportverbot**

### **Welche Sportarten sind im Moment im Landkreis untersagt?**

Die Ausübung des Freizeit- und Vereinssports als Einzel- oder Mannschaftssportler/in. Sämtliche Kontaktsportarten, zum Beispiel Fußball, Basketball oder Kampfsportarten.

Das Verbot gilt auf öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie in öffentlichen und privaten Sport-, Turn- und Schwimmhallen. Das Verbot betrifft Freizeitsport, Trainings- und Ligabetrieb. Auch der Sportunterricht an Schulen ist untersagt.

### **Darf ich als Bewohner des Landkreises Cloppenburg Kontaktsportarten außerhalb des Landkreises ausüben?**

Nein, auch die Teilnahme außerhalb des Kreisgebiets ist verboten. Ausgenommen davon sind lediglich einzelne Sportlerinnen und Sportler, die bisher als Einzel- oder Mannschaftssportler in einem Verein oder einer Freizeitgruppe ausschließlich außerhalb des Landkreises tätig sind und nicht zusätzlich eine Kontaktsportart innerhalb des Landkreises Cloppenburg ausüben.

### **Welche Sportarten sind weiterhin erlaubt?**

Wenn die Sportarten bisher ausschließlich kontaktlos mit ausreichendem Mindestabstand (mind. 2 m) ausgeübt werden können, sind sie auch weiterhin erlaubt. Das betrifft zum Beispiel den Reitsport, Tennis, Golf, Radfahren, Kayak, Darts, Jogging, Motocross, Schießsport oder ähnliches. Auch Fitnessstudios dürfen weiter besucht werden. Ausgenommen von dem Verbot ist auch der Sportunterricht im Rahmen von Abschlussprüfungen. Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume, mit Ausnahme von Toiletten, sind geschlossen zu halten.

### **Gilt das Sportverbot auch für Schiedsrichter?**

Für Schiedsrichter von Kontaktsportarten gelten dieselben Bestimmungen wie für die Sportler.

### **Können Schwimmhallen zu medizinischen Zwecken genutzt werden?**

Auch die Nutzung von Schwimmhallen zu medizinisch indizierten Rehabilitationsmaßnahmen aufgrund einer ärztlicher Verordnung, einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Erkrankung, die die Fortsetzung aus medizinischen Gründen erfordert ist weiterhin gestattet. Die Nutzung von Sammelumkleiden wird untersagt. In Gruppenduschen ist durch Absperrung ein Abstand von 2 m einzuhalten.

### **Ist es möglich, Kontaktsportarten jetzt kontaktlos auszuüben?**

Nein. Eine Umstellung auf kontaktlose Sportausübung (z. B. Fußball nur Passspiel im Training) ist nicht erlaubt. Die Sportart muss auch bisher ausschließlich kontaktlos ausgeübt worden sein.

### **Wie lange gilt das Verbot?**

Das Verbot gilt bis zum 11. Oktober 2020.

## **3. Sonderregeln für die Stadt Löningen und die Gemeinden Essen, Lastrup und Lindern (Altes Amt Löningen)**

### **Was für Kontaktbeschränkungen gelten im „Alten Amt Löningen“?**

Nach der Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg vom 18.09.2020 sind Zusammenkünfte bis zu 6 Personen erlaubt. Dieses gilt im privaten sowie im öffentlichen Raum. Ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen (Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner). Kinder von Angehörigen sind davon nicht ausgenommen.

Ebenso dürfen sich Personen aus 2 Hausständen treffen. Dementsprechend können sich hier auch mehr als 6 Personen versammeln. Ausschlaggebend ist hierbei nur die Anzahl der Haushalte.

### **Was ist bei einem Gaststättenbesuch zu beachten?**

Gaststätten, hierbei ist es unerheblich, ob es sich um ein Restaurant, Kneipe, Cafe etc. handelt, müssen im Alten Amt Löningen um 22:00 Uhr schließen. Die Kontaktbeschränkungen gelten auch in der Gaststätte. Es dürfen demnach maximal 6 Personen an einem Tisch sitzen bzw. bei Verwandten oder 2 Hausständen mehr Personen.

### **Welche Veranstaltungen dürfen in einem größeren Rahmen veranstaltet werden?**

Folgende Veranstaltungen sind unter Einhaltung des 1,5 m Mindestabstandes und einer Teilnehmerzahl von maximal 50 Personen zulässig:

- Hochzeitsfeiern und standesamtlichen Trauungen sowie entsprechenden Jubiläen,

- Feiern aus Anlass einer Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnliche Feiern sowie
- Beerdigungen nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts an der Grab- oder Beisetzungsstelle.

### **Wie verhält sich die Kontaktbeschränkung außerhalb der Gemeinden im „Alten Amt Löningen“?**

Die oben genannte Kontaktbegrenzung gilt nur für das „Alte Amt Löningen“. Für Personen, die im Alten Amt Löningen wohnen, gelten die Kontaktbeschränkungen für das Alte Amt Löningen außerhalb des Alten Amtes Löningen nicht. Außerhalb des Alten Amtes Löningen sind die dort geltenden Kontaktbeschränkungen zu beachten.

## **4. Eltern und Schüler**

### **Ich wurde negativ getestet. Heißt das, dass meine Quarantäne beendet ist?**

Nein! Ein negatives Testergebnis ist erst einmal ein gutes Zeichen, bringt aber noch keine Gewissheit. Es kann sein, dass sich das Coronavirus noch nicht weit genug im Körper verbreitet hat, um den Test positiv werden zu lassen. Deswegen gibt es dafür keine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne.

### **Mein ganzer Jahrgang musste in Quarantäne und mein Freund/ meine Freundin auch. Dürfen wir die Quarantäne zusammen verbringen?**

Nein! Das Problem ist, dass jeder der Schüler, denen Quarantäne verordnet wurde, infiziert sein könnte. Die Quarantäne wurde verordnet, damit sich das Virus nach einem Fall nicht auf alle anderen Schüler übertragen kann. Wenn jetzt aber Zusammenkünfte zwischen den potenziell Infizierten zugelassen werden, steigt die Gefahr einer Ausbreitung. Von daher muss die Quarantäne alleine verbracht werden. Wenn möglich, sollten sich die Schüler von ihren Angehörigen abgrenzen, um auch sie zu schützen. Wichtig: Wenn ihr euch während der Quarantäne bei jemandem ansteckt, wird für euch nach dem Test eine weitere Quarantäne verhängt, die über den aktuell geltenden Zeitraum hinausgeht. Wenn eure Mitschüler also wieder zur Schule oder einfach nur aus dem Haus gehen können, müsst ihr zuhause bleiben.

### **Werden alle Schulen geschlossen? Wann ist es soweit?**

Aktuell wird nicht geplant, alle Schulen zu schließen, es gibt auch keine festgeschriebene Hürde, ab der das getan werden müsste. In der Mehrzahl der Schulen im Landkreis gibt es derzeit keine bestätigten Coronafälle oder Verdachtfälle. Daher reagieren wir auf auftretende Fälle mit Quarantäneanordnungen gegen Klassen oder Jahrgänge, um das Risiko einer weiteren Verbreitung wesentlich zu senken. Diese Maßnahme ist aus medizinischer Sicht aktuell ausreichend. Sollte sich die Ausbreitung durch unsere Maßnahmen nicht wesentlich verlangsamen lassen, ergreifen wir in Absprache mit der Landesschulbehörde und den Schulen weitere Maßnahmen.

### **Mein Schulbus ist sehr voll, was unternimmt der Landkreis deswegen?**

Der Landkreis hat bereits zusätzliche Busse im Einsatz, um die Schülerzahlen in den Bussen zu senken. Gleichzeitig gilt die Maskenpflicht und wir werden die Busse noch stärker kontrollieren. Es werden auch Bußgelder für Schüler fällig, die an der Bushaltestelle keine Maske tragen. Generell ist es auch wichtig, dass sich die Schüler gegenseitig an die Maskenpflicht erinnern. Schließlich ist die Verhinderung einer Quarantänepflicht, der Ansteckung von Angehörigen oder eines Lockdowns im Interesse aller. Zusätzlich wollen wir jetzt mit Hinweisschildern noch stärker auf die Maskenpflicht aufmerksam machen.

### **Ich wohne in einem anderen Landkreis, gehe aber im Landkreis Cloppenburg zur Schule. Gilt auch für mich eine ausgesprochene Quarantäne?**

Bitte melde dich beim Gesundheitsamt deines Landkreises.

### **Muss oder darf ich weiter zur Schule kommen, auch wenn der Landkreis nun einen Inzidenzwert von über 50 hat?**

Ja!

### **Und wenn ich im Landkreis wohne und eine Schule außerhalb des Landkreises besuche?**

Auch dann gilt die Schulpflicht. Die jeweilige Schule entscheidet dann, ob für dich der Präsenzunterricht weitergeht oder ob Homeschooling vorübergehend eine Lösung sein kann.

**Es ist immer zu hören, das vorrangig K1-Personen getestet. Was sind K1-Personen?**

Personen, die im infektiösen Zeitintervall Kontakt mit einem bestätigtem COVID-19-Fall hatten, werden als „Kontaktperson“ bezeichnet.

Kontaktpersonen der Kategorie I sind Personen mit einem kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus demselben Haushalt.

Die Kontaktpersonen der Kategorie I werden vom Gesundheitsamt ermittelt und abgestrichen.

**Mein Kind wurde nach einem Coronafall an der Schule unter Quarantäne gestellt. Gilt das auch für mich und den Rest der Familie?**

Nein, die Quarantänepflicht gilt zunächst nur für das Kind, weil auch nur dieses als Kontaktperson 1. Grades im direkten Kontakt mit einer positiv getesteten Person stand. Zu diesem Zeitpunkt gibt es nur eine mögliche Infektion, aber keine bestätigte.

**Auf was müssen wir dann in dieser Situation jetzt zu Hause achten?**

Die Situation ist für alle im Haushalt etwas schwieriger, denn die Grundregeln wie Abstand und Hygiene sind nunmehr auch im häuslichen Rahmen von besonderer Bedeutung.

**Mein Kind wurde negativ getestet. Heißt das, dass die verordnete Quarantäne beendet ist?**

Die Quarantäne für die Schülerinnen und Schüler bleibt auch dann bestehen, außer es wird etwas anderes angeordnet. Ein negatives Testergebnis ist erst einmal ein gutes Zeichen, bringt aber noch keine vollständige Gewissheit. Es kann sein, dass sich das Coronavirus noch nicht weit genug im Körper verbreitet hat, um den Test positiv werden zu lassen. Deswegen gibt es dafür keine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne.

**Mein Kind ist in Quarantäne. Es hat zwar keine Symptome, aber dafür jetzt ich. Was soll ich tun?**

Eine sofortige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur weiteren diagnostischen Abklärung und Besprechung des weiteren Vorgehens.

**Läuft die Quarantäne automatisch nach 14 Tagen aus, oder werde ich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich das Haus wieder verlassen muss?**

Der Landkreis Cloppenburg setzt die Quarantäne per Einzelverfügung bzw. Allgemeinverfügung fest. Die Aufhebung erfolgt telefonisch durch das Gesundheitsamt sofern der Quarantänezeitraum nicht vorab per Verfügung festgesetzt wurde.

**Kann ich gezwungen werden, einen Test zu machen?**

Der Landkreis Cloppenburg kann nach dem Infektionsschutzgesetz erforderliche Untersuchungen und die Abgabe von Untersuchungsmaterial anordnen.

**5. Informationsquellen für Aus- und Einreisende**

**Ist der Landkreis Cloppenburg ein Risikogebiet, wenn der 50er-Wert überschritten wurde?**

Das ist nicht so einfach. Im Ausland könnte der Landkreis in manchen Ländern als Risikogebiet gelten, wodurch Regelungen wie Meldepflicht, Übernachtungsverbot oder Quarantäne in Kraft gesetzt werden. Innerhalb Deutschlands gibt es aber kaum Länder, die Risikogebiete in Deutschland festlegen. Aus unseren Nachbarlandkreisen haben wir noch nicht gehört, dass es verschärfte Bestimmungen für uns aus dem Landkreis Cloppenburg gibt. Das hängt aber immer vom jeweiligen Bundesland, der Stadt oder dem Landkreis ab, den man ansteuern möchte. An sich bedeutet das Überschreiten dieses Wertes nur, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen. Und das tun wir.

**Wo kann ich sehen, wie verbreitet das Coronavirus im Landkreis Cloppenburg ist?**

Auf der Homepage des Landkreises [www.lkclp.de](http://www.lkclp.de) und auf Instagram [@lk.cloppenburg](https://www.instagram.com/lk.cloppenburg) werden täglich die Zahlen als Pressemitteilung veröffentlicht. Zusätzlich führen wir eine Statistik in unserem [Dashboard](#). Auch über die Katastrophenwarn-App Biwapp informieren wir täglich über die aktuellen Entwicklungen und Fallzahlen.

Eine regionale Übersicht und die aktuelle 7-Tagesinzidenz werden vom Landesgesundheitsamt des [Landes Niedersachsen](#) zur Verfügung gestellt.

### **Wie aktuell ist die 7-Tagesinzidenz des NLGA?**

Das Landesgesundheitsamt bekommt täglich Meldungen über Neuinfektionen im Landkreis Cloppenburg. Die eingehenden positiven Fälle werden dem Datum des Tests zugerechnet, also früher, als der Tag, an dem das Laborergebnis vorlag. Somit ist es möglich, dass der aktuell dargestellte Wert erst in den kommenden Tagen auf über 50 aktualisiert wird. Das ist vor allem für Bürgerinnen und Bürger wichtig, die an einen Ort reisen, an denen Verordnungen ein Übernachtungsverbot oder eine Quarantäne für Personen, die sich in den vergangenen 14 Tagen in Risikogebieten aufgehalten haben, wichtig.